

mg.

1915
23. Juni**Die Krieger und die Krankenkassen**

Von

Dr. Margarete Meserig.

Zu der Frage, ob Kriegsteilnehmer, an deren Angehörige der Arbeitgeber einen Teil ihres bisherigen Gehalts während des Krieges weiterzahlt, der Krankenversicherung unterliegen, hat das Reichsversicherungsamt in der Sitzung vom 6. Februar 1915 eine Entscheidung gefällt, mit der es sich zu seinen früheren Entscheidungen in ähnlichen Fällen in Gegensatz gestellt hat. Der § 165 der Reichsversicherungsordnung setzt für die Krankenversicherungspflicht ein Beschäftigt werden gegen Entgelt voraus. Nach früheren Entscheidungen ist nicht erforderlich, daß tatsächlich eine Beschäftigung vorliegt, sondern es genügt das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses. Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das Beschäftigungsverhältnis braucht sich nicht bis zum Ende des Dienstverhältnisses im zivil- und öffentlich-rechtlichen Sinne zu decken, es kann vielmehr unabhängig von einer Kündigung bereits vorher oder erst später endigen. Nach früheren Ausführungen des Reichsversicherungsamtes gehörte zum Wesen des Beschäftigungsverhältnisses die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über den Beschäftigten. Während nun bei Krankheit oder militärischen Übungen des Arbeitnehmers dem Arbeitgeber nach Ansicht des Reichsversicherungsamtes die Verfügungsmacht bleibt, das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis also fortbesteht, sei dies, sobald der Beschäftigte in den Kriegsdienst eingetreten ist, beendet, die Verfügungsmacht auf die Militärbehörde übergegangen. Aus diesem Gesichtspunkt heraus verneint das Reichsversicherungsamt die Zahlungspflicht der Krankenversicherung im angeführten Falle.

Es führt in seiner Begründung dann weiter aus, daß das zweite Erfordernis für die Versicherungspflicht die Gewährung eines Entgeltes sei. Es könne dahingestellt bleiben, heißt es in der Begründung, ob die Fortzahlung der bisherigen Vergütung insoweit als Entgelt anzusehen ist, als nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Anspruch auf sie bestehe. Denn die Voraussetzung dieser Vorschrift, daß es sich bei der Verhinderung des Angestellten an der Dienstleistung um eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit handeln müsse, liege nicht vor. Auch könne unerörtert bleiben, ob die Weiterzahlung des bisherigen Gehalts sich als Entgelt darstelle, wenn der Arbeitgeber das Gehalt ganz oder teilweise fortbezahlt, um sich die Arbeitskraft des Einberufenen für eine spätere Zeit zu erhalten. Das Gehalt werde lediglich aus Hilfsbereiter, hochherziger Gesinnung weiter gezahlt, um die Frauen und Kinder ehemaliger Angestellter in der Zeit nicht darben zu lassen, in der ihr Ernährer das Vaterland gegen den Feind verteidigt. Aus solchen Beweggründen gewährte Zuwendungen seien nicht als Gegenleistungen, sondern als Unterstützungen zu betrachten, und es werde eine der erfreulichsten Begleitererscheinungen einer großen Zeit erkannt, wenn diesen dem vaterländischen Pflichtgefühl entsprungenen Zuwendungen der Stempel des Entgeltes aufgedrückt würde.

Da nach Ansicht des Reichsversicherungsamtes weder ein tatsächliches Beschäftigungsverhältnis noch die Gewährung von Entgelt vorliegt, brauchen also die Regelleistungen, das heißt Krankengeld, Ersatz der Heilbehandlungen und Sterbegeld für den Versicherten von der Kasse nicht gezahlt zu werden. Es entspricht dies auch der durch den Krieg geschaffenen Sachlage insofern, als ja der Staat für die Behandlung der Kriegsverletzten sowieso aufkommen.

Wenn man auch diesen letzten Gesichtspunkt anerkennen muß, so sind die beiden ersten Begründungen recht anfechtbar. Denn einmal ist das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis gar nicht aufgelöst: der Angestellte darf auch während des Krieges nicht gegen das Interesse des Beschäftigungsgebers arbeiten. Es hätte wohl mancher von ihnen während wochenlangen Aufenthaltes in Städten